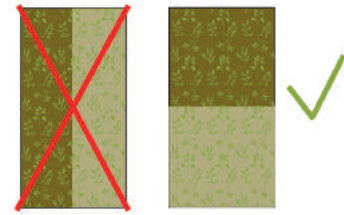




Fördervoraussetzungen

- Aussaat mit FAKT-Blühmischung M3 bis spätestens 15. Mai (10 kg/ha)
- Einhaltung einer Winterruhe bis 15. Januar im Folgejahr, danach auf ca. 1/2 der Fläche mulchen und Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Neuansaat möglich
- Spätestens bis 15. Mai auf 1/2 der Fläche (mind. 1/3 bis max. 2/3) Neuansaat der Blühmischung. Querteilung empfohlen.



- In den folgenden Antragsjahren wechseln Neuansaat und Bracheteil jährlich
- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Im letzten Antragsjahr ist eine ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur) auf der Förderfläche wieder ab dem 1.9. möglich
- Mindestgröße 0,5 ha, Mindestbreite 10m
- Max. Teilnahmeumfang 2 ha/Betrieb
- Die Maßnahme ist 5 Jahre auf der gleichen Fläche durchzuführen
- ÖVF-Anrechnung nicht möglich
- Jährliche Ausgleichsleistung beträgt **530€/ha/Jahr**
- Antragstellung erfolgt im Rahmen des Gemeinsamen Antrags bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde am Landratsamt

Kontakt



LAZBW
Wildforschungsstelle
Baden-Württemberg
Tel. 07525/ 942340
poststelle-wfs@lazbw.bwl.de



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

Landesjagdverband
Baden-Württemberg e.V.
Tel. 0711/ 26 84 36 0
info@landesjagdverband.de

Gefördert vom:
SONDERPROGRAMM BIOLOGISCHE VIELFALT des Landes
Baden-Württemberg und der EUROPÄISCHEN UNION

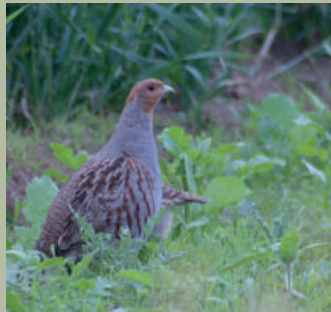


www.mepl.landwirtschaft-bw.de

Fotos: R. Greiner/LJV
Stand: August 2018



Allianz für Niederwild



FAKT-Maßnahme „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen“



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS
FÜR DIE ENTWICKLUNG DES
LÄNDLICHEN RAUMS (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

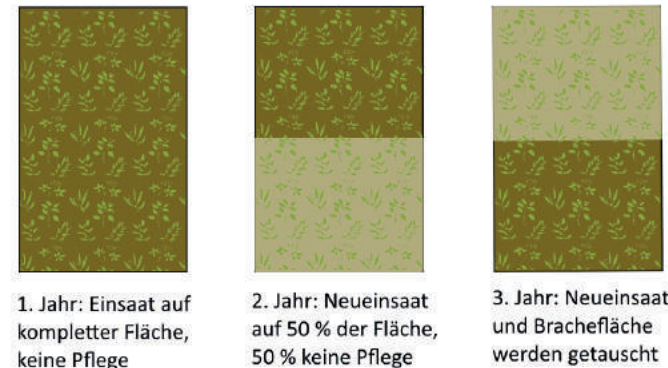
Mangelware Lebensraum – Rückzugsräume schaffen

Wildtiere und Insekten benötigen Rückzugsräume in der Agrarlandschaft. Feldhase und Rebhuhn ziehen über das Sommerhalbjahr ihre Jungtiere groß, hierfür benötigen sie ausreichend Nahrung. Für Blütenbesucher wird es besonders im Spätsommer eng – die Auswahl an nektarspendenden Blütenpflanzen ist dann gering.

Über das Winterhalbjahr reduziert sich die Auswahl an Versteckmöglichkeiten für Wildtiere in der Feldflur auf ein Minimum. Auch Insekten brauchen nun dringend Überwinterungsmöglichkeiten, z.B. in trockenen Pflanzenstengeln oder in der Bodenstreu. Ganzjährige Lebensräume für Wildtiere und Insekten in der Agrarlandschaft müssen also eine Vielzahl an Funktionen erfüllen.



FAKT Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen



Mit der ab 2019 neu eingeführten Maßnahme Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen („Lebensraum Niederwild“) in das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) fördert das Land Baden-Württemberg Landwirte, die Flächen aus der Produktion nehmen und dafür mehrjährige Lebensräume für Feldhase, Feldvögel und Insekten schaffen.

Die Bewirtschaftung ist einfach erklärt: Im ersten Standjahr wird die Fläche mit einer Blümmischung eingesät. Ab dem zweiten Standjahr wird im Wechsel jeweils die Hälfte der Blühbrache stengelgelassen und die andere Hälfte umgebrochen und neu eingesät (siehe Abbildung).

Dadurch erhöhen Landwirte zum einen die Strukturvielfalt auf der Schlagebene, zum anderen finden Feldvögel, Feldhase und Insekten das komplette Jahr über Nahrung und Deckung.

Die Vorteile auf einen Blick – Lebensräume schaffen

- Förderung von Blütenbesuchern, insbesondere Wildbienen
- Förderung landwirtschaftlicher Nützlinge (zum Beispiel Spinnen oder Laufkäfer)
- Erhöhung des Vorfruchtwertes im letzten Antragsjahr
- Alternatives Einkommen
- Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit

Fragen und Antworten: Wissenswertes zur neuen FAKT-Maßnahme

„Nur auf der Hälfte der Fläche findet jährlich eine Bodenbearbeitung statt – wird dadurch der Ackerstatus gefährdet?“

Nein. Die beiden Teilflächen werden wechselseitig bewirtschaftet, dadurch wird jede Teilfläche spätestens nach zwei Jahren bearbeitet. Der Ackerstatus bleibt erhalten.

„Welche Ackerflächen sind für die FAKT Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen geeignet?“

Grundsätzlich ist die Maßnahme für alle Ackerstandorte geeignet. Allerdings sollten Standorte mit bereits bestehender Problemverunkrautung gemieden werden.

„Muss die jährliche Neueinsaat auf der Teilfläche quadratmetergenau erfolgen?“

Nein. Die jährliche Neueinsaat hat auf 50% der Fläche zu erfolgen, es gilt ein „Sicherheitspuffer“ von min. 1/3 bis max. 2/3 der Fläche. Damit ist die Umsetzung der Maßnahme im Feld auch ohne aufwendigen Einsatz von technischen Hilfsmitteln unbürokratisch und praxisfreundlich möglich.

„Die Förderung der bisherigen FAKT Brachebe-grünung E 2.1 ist ohne ÖVF-Anrechnung auf 7 ha pro Betrieb limitiert, die neue Maßnahme für das Niederwild auf 2 ha pro Betrieb. Wie viel Hektar Blühfläche sind insgesamt ohne Anrechnung als ÖVF pro Betrieb förderfähig?“

Pro Betrieb können ohne Anrechnung als ÖVF bis zu 9 ha Blühfläche über FAKT gefördert werden. Allerdings bleibt die Deckelung der einzelnen Maßnahmen bei 7 ha, bzw. 2 ha bestehen.

„Muss der Schlag für die Antragstellung zum Gemeinsamen Antrag geteilt werden?“

Nein. Eine Schlagteilung ist nicht erforderlich, der komplette Schlag ist förderfähig.

